

# AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



305

Nr. 12, Jahrgang 2015

Hannover, den 15. Dezember 2015

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
<b>A. Evangelische Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 130* - Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2016. Vom 11. November 2015. ....	306
Nr. 131* - Beschluss zur Haushaltsführung und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2014 (Entlastung). Vom 9. November 2015.....	308
Nr. 132* - Kundgebung: "Frei und engagiert - in Christus Christlicher Glaube in offener Gesellschaft". Vom 11. November 2015. ....	308
Nr. 133* - Kundgebung: "Martin Luther und die Juden – Notwendige Erinnerung zum Reformationsjubiläum". Vom 11. November 2015. ....	309
Nr. 134* - Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 11. November 2015. ....	311
Nr. 135* - Beschluss zum Dritten Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 11. November 2015. ....	311
Nr. 136* - Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. November 2015. ....	312
Nr. 137* - Beschluss zu bundesweiten Schulprojekttagen zum 500. Reformationsjubiläum. Vom 11. November 2015.....	312
Nr. 138* - Beschluss zum Flüchtlingsschutz in Europa. Vom 11. November 2015.....	313
Nr. 139* - Beschluss zur Sicherung der Rechte Geflüchteter in Deutschland. Vom 11. November 2015.	313
Nr. 140* - Beschluss zu Integration der Geflüchteten gestalten. Vom 11. November 2015.....	314
Nr. 141* - Beschluss zum Schutz von geflüchteten Mädchen, Frauen und Müttern mit Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Vom 11. November 2015.....	314
Nr. 142* - Beschluss zu einer Verstärkung des Förderprogramms "Demokratie leben!" Vom 11. November 2015.....	315
Nr. 143* - Beschluss zu Schöpfung bewahren, Klima schützen, Schwache stärken – Paris als Chance für echte Klimagerechtigkeit. Vom 11. November 2015.....	316
Nr. 144* - Beschluss zu digitalen Zugängen zur Bibel und zum Evangelischen Gesangbuch. Vom 11. November 2015.....	317
Nr. 145* - Beschluss zur Entwicklung einer "Bibel-App". Vom 11. November 2015.....	317
Nr. 146* - Beschluss zur Zukunft von Diversität und Demographie im Blick auf die Mitgliederentwicklung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 11. November 2015.....	317
Nr. 147* - Beschluss zur Festsetzung des Schwerpunktthemas 2016. Vom 11. November 2015.....	317

Nr. 148* - Erste Änderung der Satzung des Gutachterausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 10. Oktober 2015.....	318
Nr. 149* - Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 5. Dezember 2015.....	318
Nr. 150* - Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 5. Dezember 2015.....	319
<b>B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
<b>Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland</b>	
Nr. 151* - Beschluss zur Änderung der Beihilfeverordnung. Vom 10. September 2015. ....	319
<b>C. Aus den Gliedkirchen</b>	
<b>Evangelische Landeskirche Anhalts</b>	
Nr. 152 - Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 12. Januar 2015. (ABl. S. 16) .....	320
<b>Lippische Landeskirche</b>	
Nr. 153 - Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD. Vom 16. Juni 2015. (GVOBl. Bd. 16 S. 32) .....	321
<b>Evangelische Kirche im Rheinland</b>	
Nr. 154 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Ev. Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der EKD. Vom 25. September 2015. (KABl. S. 242) .....	323
<b>D. Mitteilungen aus der Ökumene</b>	
<b>E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen</b>	
<b>F. Mitteilungen</b>	
Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.....	323

## A. Evangelische Kirche in Deutschland

### Nr. 130\* - Kirchengesetz über den Haushaltsplan, die Umlagen und die Kollekten der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2016. Vom 11. November 2015.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) hat aufgrund von Artikel 20 Absatz 2 und Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1 Haushalt

- (1) Das Haushaltsjahr 2016 läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016.
- (2) Der Gesamtergebnishaushalt der Evangelischen

Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2016 wird festgestellt auf:

Ordentliche Erträge von	207.804.500 Euro
Ordentliche Aufwendungen von	198.461.450 Euro
Finanzerträge von	8.854.150 Euro
Finanzaufwendungen von	2.200 Euro
Aufwendungen aus Beteiligungen von	13.515.400 Euro
Ordentliches Ergebnis von	4.679.600 Euro
Ergebnis nach Verrechnung von	4.673.600 Euro
Saldo (Bilanzergebnis) von	0 Euro

(3) Der Gesamtinvestitions- und Finanzierungshaushalt der Evangelischen Kirche in Deutschland für das Haushaltsjahr 2016 wird festgestellt auf:

Investitions- /Desinvestitionstätigkeit von	1.702.200 Euro
Eigenfinanzierung von	1.702.200 Euro
Fremdfinanzierung von	0 Euro
Saldo von	0 Euro

(4) Verpflichtungsermächtigungen sind nicht veranschlagt.

(5) Der Gesamtbetrag der zulässigen Bürgschaften wird auf höchstens 1.500.000 Euro festgestellt.

(6) Die Genehmigungen zum Eingehen von Garantien und sonstige Gewährleistungen obliegen dem Ständigen Haushaltsausschuss der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland.

### § 2 Umlagen

(1) Der gemäß Artikel 33 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland von den Gliedkirchen durch Umlage aufzubringende Zuweisungsbedarf wird festgestellt auf:

a) Allgemeine Umlage	82.316.300 Euro
b) Umlage für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung	6.071.500 Euro
c) Umlage für die Ostpfarrerversorgung	3.000.000 Euro

Die vorgenannten Umlagen bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab (siehe Seite 190) auf. Sie sind in zwölf gleichen Teilbeträgen monatlich im Voraus an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland zu zahlen.

(2) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 3./4. September 2008 wird eine Umlage für Kirchlichen Entwicklungsdienst erhoben und auf 49.000.000 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgelegten Verfahren zur Umlageverteilung auf.

(3) Gemäß Beschluss der Kirchenkonferenz vom 31. August 2011 wird eine Umlage für das Reformationsjubiläum 2017 erhoben und auf 2.400.000 Euro festgesetzt. Diese Umlage bringen die Gliedkirchen nach dem festgesetzten Umlageverteilungsmaßstab auf.

(4) Die gemäß § 8 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland (in der Fassung vom 7. November 2002 - ABl. EKD S. 387) zur Deckung des Zuweisungsbedarfs für den Handlungsbereich 12 (Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr) erforderlichen Kirchensteuern werden auf 9.300.805 Euro festgesetzt.

### § 3 Budgetierung und Deckungsfähigkeiten

(1) Der Haushalt gliedert sich in Handlungsbereiche, Handlungsfelder und Handlungsobjekte. Jedes Handlungsobjekt stellt ein Budget dar. Darüber hinaus gelten folgende gegenseitige Deckungsfähigkeiten:

#### Budget Synode

Handlungsobjekt	Synode
20010201	

Handlungsobjekt	Geschäftsstelle der Synode
20010202	

#### Budget Personal

Handlungsobjekt	Sonstige Personalkosten, Beihilfen und Personalnebenkosten
20010402	

Handlungsobjekt	Personalverrechnung
20010403	

#### Budget Dialog

Handlungsobjekt	Evangelisch-katholischer Dialog
20040301	

Handlungsobjekt	Jüdisch-christlicher Dialog
20040303	

#### Budget KEK/GEKE

Handlungsobjekt	Konferenz Europäischer Kirchen (KEK)
20070102	

Handlungsobjekt	Gemeinschaft Ev. Kirchen in Europa (GEKE)
20070103	

#### Budget Jerusalem

Handlungsobjekt	Ev. Jerusalem-Stiftung (EJSt)
20070801	

Handlungsobjekt	Ölbergstiftung (KAVSt)
20070802	

Handlungsobjekt	Dt. Ev. Institut für Altertumswissenschaft des Heiligen Landes (DEI)
20070803	

Handlungsobjekt	Studium in Israel e.V.
20070804	

#### Budget ORA

Handlungsobjekt	Umlagefinanzierte Prüfungen und Aufgaben
20100101	

Handlungsobjekt	Gebührenfinanzierte Prüfungsaufträge
20100102	

(2) Soweit einem Budget im Haushalt zweckgebundene Rücklagen zugeordnet sind, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können diesen Rücklagen nicht ausgeschöpfte Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts, die zur Erfüllung des jeweiligen Rücklagezwecks in den Folgejahren benötigt werden, zugeführt werden.

(3) Soweit einem Budget im Haushalt eine Budgetrücklage zugeordnet ist, der Gesamthaushalt ausgeglichen bleibt und die Finanzdeckung gegeben ist, können der Budgetrücklage bis zu 70% der nicht ausgeschöpften Haushaltsmittel des budgetbezogenen Ergebnishaushalts zugeführt werden.

(4) Zum Ausgleich des mit der Nutzung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens verbundenen Ressourcenverbrauchs soll die Substanzerhaltungsrücklage am Jahresende um den Betrag der Abschreibungen erhöht werden (Passivtausch zu Lasten des Vermögensgrundbestandes). Erträge aus der Auflösung von Sonderposten können bei der Ermittlung des Zuführungsbetrages mindernd angerechnet werden. Eine entstandene Deckungslücke ist im Anhang auszuweisen.

#### § 4 Sonderkassen

Folgende rechtlich nicht selbständige Einrichtungen führen Sonderkassen mit eigener Rechnung:

1. Rüstzeitheim Assa von Kram Haus in Homberg-Hülsa
2. Rüstzeitheim Franz Dohrmann Haus in Marienheide

#### § 5 Kollekten

Nach Artikel 20 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland werden für das Haushaltsjahr 2016 die folgenden gesamtkirchlichen Kollekten ausgeschrieben, die in jeder Gliedkirche zu erheben sind:

1. für besondere gesamtkirchliche Aufgaben
2. für Ökumene und Auslandsarbeit
3. für das Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung – Bereich Diakonie Deutschland

Die Kollektenerträge sind jeweils unverzüglich nach Eingang an die Kasse der Evangelischen Kirche in Deutschland abzuführen.

#### § 6 Ergebnisverwendung

Ein bei der Jahresabschlusserstellung sich abzeichnender Überschuss der Gesamtergebnisrechnung ist in den Handlungsbereichen 1 bis 11 dem Vermögensgrundstock zuzuführen, beim Handlungsbereich 12 erfolgt eine Rückerstattung an die Gliedkirchen, soweit der Überschuss finanzmittelgedeckt ist. Ein sich abzeichnender Fehlbetrag der Gesamtergebnisrechnung ist in den Handlungsbereichen 1 bis 11 der Allgemeinen Ausgleichsrücklage, beim Handlungsbereich 12 der Speziellen Ausgleichsrücklage zu entnehmen.

#### § 7 Kassenkredite

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft wird das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 60.000.000 Euro aufzunehmen.

#### § 8 Schlussbestimmung

Das Nähere, insbesondere der Umgang mit Abweichungen von dem festgestellten Haushalt, wird durch die Verordnung über das Haushalts- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Deutschland (Haushaltsordnung der EKD – HHO-EKD) vom 1. Juni 2012 geregelt.

#### § 9 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

B r e m e n, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**

Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

### Nr. 131\* - Beschluss zur Haushaltsführung und Kassenführung der Evangelischen Kirche in Deutschland im Rechnungsjahr 2014 (Entlastung). Vom 9. November 2015.

Die Synode erteilt dem Rat der EKD und dem Kirchenamt gemäß Artikel 33 Absatz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland (GO-EKD) die Entlastung für die Haushalts- und Kassenführung im Rechnungsjahr 2014.

B r e m e n, den 9. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

### Nr. 132\* - Kundgebung: “Frei und engagiert - in Christus Christlicher Glaube in offener Gesellschaft“. Vom 11. November 2015.

Angesichts des 500-jährigen Jubiläums der Reformation hebt die Synode der EKD den Beitrag des Protestantismus für eine offene Gesellschaft hervor.

#### Frei

Die Reformation ist ein Schlüsselereignis der Geschichte Europas. Weltweit sind ihre Auswirkungen bis in die Gegenwart über den Bereich der Kirchen hinaus zu erkennen, weltweit wird sie gefeiert.

Reformatoren Anliegen wurden in der kritischen Auseinandersetzung mit der spätmittelalterlichen katholischen Kirche formuliert. Über die Jahrhunderte ist jedoch ein hohes Maß an Gemeinsamkeit in Lehre und Glaubensleben entstanden. Im Rückblick ist zu würdigen, dass die konfessionelle Konkurrenz eine bedeutende kulturgeschichtliche Wirkung entfaltet hat. All das hat zur Ausbildung und Ausdifferenzierung offener Gesellschaften beigetragen.

Der heutige Religionspluralismus ist im Laufe einer konfliktreichen Geschichte entstanden. Alle Kirchen mussten lernen, was Toleranz heißt: nämlich diejenigen zu akzeptieren, deren Überzeugungen man nicht teilt. Der Protestantismus bejaht heute die Religionsfreiheit aller, auch derer, die jede Religion ablehnen.

Martin Luther hat in seiner Schrift "Von der Freiheit eines Christenmenschen" christliche Existenz in zwei Sätzen zusammengefasst: "Ein Christenmensch ist ein freier Herr über alle Dinge und niemand untertan. Ein Christenmensch ist ein dienstbarer Knecht aller Dinge und jedermann untertan." Diese zwei Sätze sagen, dass der christliche Glaube für Freiheit und Engagement steht. Denn wer auf Gottes barmherzige Zuwendung vertraut, muss sich nicht mehr von den eigenen Sorgen einfangen lassen. Solche Unabhängigkeit

macht dankbar und motiviert zu Engagement und zur Zuwendung zum Mitmenschen.

Der Protestantismus bezieht den Glauben auf das ganze Leben. Christinnen und Christen folgen in Familie, Beruf und gesellschaftlicher Verantwortung dem Auftrag des Evangeliums. Ausdrücklich werden wir zur Übernahme von Verantwortung in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft ermutigt.

Deshalb treten evangelische Menschen für die Schwachen und Verfolgten ein, ringen um die uneingeschränkte Würde am Lebensende, sorgen sich um einen gerechten Frieden und setzen sich ein für Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung.

Bildung war ein elementares Anliegen aller Reformatoren. Weil für sie der Glaube aus dem Hören von Gottes Wort kam, bemühten sie sich um eine Vermittlung des elementaren Glaubenswissens; Glaube war für sie gebildeter, um Verstehen bemüht, mündiger Glaube.

Das Hören auf die Bibel hat Konsequenzen für das Engagement in der Gesellschaft.

### Engagiert

Der Beitrag des christlichen Glaubens für das Gemeinwesen ist unverzichtbar:

- Christlicher Glaube ermutigt Menschen, sich zu engagieren. Dieses wird besonders deutlich im Einsatz für Bildung und Kultur, im diakonischen Handeln und in der Aufmerksamkeit für gesellschaftliche Konfliktthemen.
- Der christliche Glaube vermag sozialen Protest zu mobilisieren und Widerstand gegen Unrecht, Ungleichheit oder Rassismus zu wecken. Er ermutigt Menschen, sich nicht mit den Gegebenheiten abzufinden.
- Die christliche Hoffnung hilft, Grenzen zwischen Interessengruppen und unterschiedlichen Milieus zu überwinden. Sie hilft, Fremden mit Empathie zu begegnen und soziale Spaltungen kritisch in den Blick zu nehmen. Angesichts der Liebe Gottes werden die Unterschiede zwischen den Menschen unwichtig.
- Die Kirchengemeinden bilden ein dicht geknüpft Netz öffentlicher Orte. Sie pflegen den Rhythmus von Ruhe und Arbeit, Sonn- und Werktagen in der Gesellschaft. Im Sozialraum sind Kirchengemeinden Teil der Bürgergesellschaft und unterstützen das Gemeinwesen z.B. durch diakonische Einrichtungen und Kindertagesstätten.
- Die Sichtweise des christlichen Glaubens ist in Ethikräten, staatlichen Kommissionen, in Diskussionsendungen und an vielen anderen Orten gefragt. Denn die Perspektive einer aufgeklärten und diskursfähigen Religion trägt zur Orientierung bei und ist unverzichtbar für einen umfassenden Austausch über ethische Fragestellungen.
- Christliche Rituale tragen Menschen im Leben und auch bei Katastrophen und Unfällen. Die Sprache des Glaubens ermöglicht es der Gesellschaft, ge-

meinsam Trauer auszudrücken und Schrecken zu verarbeiten.

Es gibt gegenwärtig Tendenzen, den Wert der Religionen für die Gesellschaft zu bestreiten. Dagegen halten wir fest: Die freie Ausübung der Religion ist ein Menschenrecht. Es ist eine Stärke und keine Schwäche der modernen Gesellschaft, wenn sie von den Religionsgemeinschaften mitgestaltet wird.

Wo allerdings Religion missbraucht wird, treten wir dem entschieden entgegen.

### In Christus

Die Kirchen verstehen Jesus Christus als Grundlage und Orientierung. Weil die Reformatoren Christus erneut ins Zentrum des Glaubens rückten, feiern die Kirchen das Reformationsjubiläum 2017 als gemeinsames Christusfest.

Die evangelische Kirche äußert sich zu aktuellen Fragen und Herausforderungen. Manche dieser vielfältigen Äußerungen wecken Widerspruch innerhalb wie außerhalb der Kirche. Es ist die Stärke der aus dem Geist der Reformation hervorgegangenen Kirchen, dass sie eine Vielzahl von Positionen entfalten können. In dieser Fähigkeit zum Umgang mit Pluralität erweisen sie sich als evangelische Kirche in zeitgemäßer Gestalt.

Christinnen und Christen schöpfen aus den Erfahrungen und Zeugnissen der Mütter und Väter im Glauben neue Kraft. Es ist ihre Aufgabe, diesen Schatz, der im Gespräch untereinander mit den biblischen Texten gewonnen wird, in der Gegenwart lebendig zu halten. In ihrem gesellschaftlichen Engagement verweisen Christinnen und Christen auf etwas, das größer ist als sie selbst und sie trägt: Gott, der uns geschaffen hat und in seiner Barmherzigkeit Mensch geworden ist, befreit uns. Er schenkt uns durch seinen Geist die Kraft zur Barmherzigkeit in der Welt.

Das freie und engagierte Zeugnis des Glaubens ist der Beitrag der Christinnen und Christen in einer offenen Gesellschaft.

B r e m e n, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

## **Nr. 133\* - Kundgebung: “Martin Luther und die Juden – Notwendige Erinnerung zum Reformationsjubiläum“. Vom 11. November 2015.**

Im Jahr 2017 feiert die Evangelische Kirche 500 Jahre Reformation. Dabei fragen wir mit Blick auf unser historisches und theologisches Erbe nach wesentlichen Einsichten für heute. Bei aller Dankbarkeit und Freude verschließen wir die Augen nicht vor Fehlern und Schuldverstrickungen der Reformatoren und der reformatorischen Kirchen.

### Bedrängende Einsichten

1. Die Reformation zielte auf eine Reform der Kirche aus der Kraft des Evangeliums. Nur in wenigen Fällen kam es dabei zu einer neuen Sicht auf die Juden. Die Reformatoren standen in einer Tradition jüdenfeindlicher Denkmuster, deren Wurzeln bis in die Anfänge der Kirche zurückreichen.
2. Wir tragen dafür Verantwortung zu klären, wie wir mit den jüdenfeindlichen Aussagen der Reformationszeit und ihrer Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte umgehen. Wir fragen, inwieweit sie eine antijüdische Grundhaltung in der evangelischen Kirche gefördert haben und wie diese heute überwunden werden kann. Der Auseinandersetzung mit der Haltung Martin Luthers gegenüber Juden kommt dabei exemplarische Bedeutung zu.
3. Luther verknüpfte zentrale Einsichten seiner Theologie mit jüdenfeindlichen Denkmustern. Seine Empfehlungen für den konkreten Umgang mit Juden waren widersprüchlich. Sie reichen vom Plädoyer für einen freundlich werbenden Umgang bis hin zu Schmähungen und Forderungen, die auf eine vollständige Entrechtung und Vertreibung der Juden zielten.
4. Im Vorfeld des Reformationsjubiläums können wir an dieser Schuldgeschichte nicht vorbeigehen. Die Tatsache, dass die jüdenfeindlichen Ratschläge des späten Luther für den nationalsozialistischen Antisemitismus in Anspruch genommen wurden, stellt eine weitere Belastung für die evangelische Kirche dar.

### Belastendes Erbe

5. Zwischen Luthers frühen Äußerungen und seinen späten Schriften ab 1538 mit ihrem unverhüllten Judenhass besteht eine Kontinuität im theologischen Urteil über die Juden. Im Judentum seiner Zeit sah er eine Religion, die ihre eigene Bestimmung verfehlt. Sie lasse sich von der Verdienstlichkeit der Werke leiten und lehne es ab, das Alte Testament auf Jesus Christus hin zu lesen. Das Leiden der Juden sei Ausdruck der Strafe Gottes für die Verleugnung Jesu Christi.
6. Luthers Urteil über die Juden war eingebunden in die abendländische Tradition der Judenfeindschaft. Zunächst wies er verbreitete Verleumdungen wie den Vorwurf der Hostienschändung und des Ritualmords als Lügengeschichten ab. Später kehrte er jedoch zu überkommenen Stereotypen zurück und blieb in irrationalen Ängsten und Ressentiments befangen.
7. Ein Zusammenleben von Juden und Christen konnte es für Luther nur auf Zeit und in der Hoffnung auf Bekehrung der Juden geben. In deutlicher Kritik an der üblichen Judenhetze hoffte er 1523, dass, "wenn man mit den Juden freundlich handelt und aus der heiligen Schrift sie säuberlich unterweist, es sollten ihrer viel rechte Christen

werden ..." ("Dass unser Herr Jesus ein geborener Jude sei"). 1543 verfasste er die Schrift "Von den Juden und ihren Lügen". Aus Angst, die Duldung der jüdischen Religion könne den Zorn Gottes auch über das christliche Gemeinwesen heraufbeschwören, empfahl er am Ende dieser Schrift der weltlichen Obrigkeit u.a. die Verbrennung der Synagogen, die Zerstörung jüdischer Häuser, die Konfiszierung von Talmud und Gebetbüchern, Handelsverbot und Zwangsarbeit. Wenn das nicht helfe, riet er, solle man die Juden "wie die tollen Hunde ausjagen".

8. Auf Luthers Ratschläge konnte Jahrhunderte lang zurückgegriffen werden. Zum einen hat man sich unter Berufung auf die bedingt jüdenfreundliche Haltung von 1523 für die Duldung der Juden, aber auch für eine intensiviertere Judenmission ausgesprochen. Zum andern hat man sich auf Luthers Spätschriften zur Rechtfertigung von Judenhass und Verfolgung berufen, insbesondere mit dem aufkommenden rassistischen Antisemitismus und in der Zeit des Nationalsozialismus. Einfache Kontinuitätslinien lassen sich nicht ziehen. Gleichwohl konnte Luther im 19. und 20. Jahrhundert für theologischen und kirchlichen Antijudaismus sowie politischen Antisemitismus in Anspruch genommen werden.

### Erneuernder Aufbruch

9. Nach 1945 kam es in Deutschland zunächst zögerlich zu einem bis heute nicht abgeschlossenen Lernprozess der Kirchen bezüglich ihres schuldhaften Versagens gegenüber dem Judentum. Die Evangelische Kirche in Deutschland hat ihr Verhältnis zum Judentum theologisch neu bestimmt, jede Form der Judenfeindschaft verworfen und zur Begegnung mit dem Judentum aufgerufen. Entsprechende Aussagen sind in die Kirchenverfassungen vieler Gliedkirchen der EKD aufgenommen worden.
10. Luthers Sicht des Judentums und seine Schmähungen gegen Juden stehen nach unserem heutigen Verständnis im Widerspruch zum Glauben an den einen Gott, der sich in dem Juden Jesus offenbart hat. Sein Urteil über Israel entspricht demnach nicht den biblischen Aussagen zu Gottes Bundestreue gegenüber seinem Volk und zur bleibenden Erwählung Israels.
11. Wir stellen uns in Theologie und Kirche der Herausforderung, zentrale theologische Lehren der Reformation neu zu bedenken und dabei nicht in abwertende Stereotype zu Lasten des Judentums zu verfallen. Das betrifft insbesondere die Unterscheidungen "Gesetz und Evangelium", "Verheißung und Erfüllung", "Glaube und Werke" und "alter und neuer Bund".
12. Wir erkennen die Notwendigkeit eines kritischen Umgangs mit unserem reformatorischen Erbe in der Auslegung der Heiligen Schrift, insbesondere des Alten Testaments. Wir erkennen in der jüdischen Auslegung des Tenach "eine auch für die

christliche Auslegung nicht nur legitime, sondern sogar notwendige Perspektive" (Kirche und Israel, Leuenberger Texte 6, II, 227); denn die Wahrnehmung jüdischer Bibelauslegung erschließt uns tiefer den Reichtum der Heiligen Schrift.

13. Wir erkennen, welchen Anteil die reformatorische Tradition an der schmerzvollen Geschichte der "Vergegnung" (Martin Buber) von Christen und Juden hat. Das weitreichende Versagen der Evangelischen Kirche gegenüber dem jüdischen Volk erfüllt uns mit Trauer und Scham. Aus dem Erschrecken über historische und theologische Irrwege und aus dem Wissen um Schuld am Leidensweg jüdischer Menschen erwächst heute die besondere Verantwortung, jeder Form von Judenfeindschaft und -verachtung zu widerstehen und ihr entgegenzutreten.
14. "Als unser Herr und Meister Jesus Christus sagte: 'Tut Buße, denn das Himmelreich ist nahe herbeigekommen', wollte er, dass das ganze Leben der Glaubenden Buße sei" (Martin Luther). Das Reformationsjubiläum im Jahr 2017 gibt Anlass zu weiteren Schritten der Umkehr und Erneuerung.

B r e m e n, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

### **Nr. 134\* - Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 11. November 2015.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1 Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Artikel 1 Absatz 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 2003 (ABl. EKD 2004 S. 1), die zuletzt durch Kirchengesetz vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 446) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

"(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und united Gliedkirchen. Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen. Sie ist als Gemeinschaft ihrer Gliedkirchen Kirche."

#### **Artikel 2**

##### **Bekanntmachungserlaubnis**

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland kann den Wortlaut der Grundordnung in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland bekannt machen.

#### **Artikel 3**

##### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem die Kirchenkonferenz<sup>1</sup> mit der erforderlichen Mehrheit nach Artikel 26a Absatz 4 und 5 Grundordnung zugestimmt hat und alle Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland zugestimmt haben.

(2) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland stellt gemäß Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 Grundordnung den Zeitpunkt des Inkrafttretens durch Verordnung fest.

B r e m e n, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

<sup>1</sup> Die Kirchenkonferenz hat mit Beschluss vom 2. Dezember 2015 zugestimmt.

### **Nr. 135\* - Beschluss zum Dritten Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD. Vom 11. November 2015.**

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz auf Grund des Artikels 10 Absatz 1 und Absatz 2 Buchstabe a und des Artikels 10a Absatz 1 und Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung des Pfarrdienstgesetzes der EKD**

In § 120 Absatz 2 Satz 3 des Pfarrdienstgesetzes der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307), das zuletzt durch Artikel 3 des Kirchengesetzes vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) geändert worden ist, wird der Wortlaut "bis zum 31. Dezember 2012" durch das Wort "jederzeit" ersetzt.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

B r e m e n, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

## Nr. 136\* - Beschluss zur Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 9. November 2015.

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß Artikel 26 Absatz 2 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland folgende Änderung ihrer Geschäftsordnung beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

Die Geschäftsordnung der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1994 (ABl. EKD S. 517), zuletzt geändert durch Beschluss vom 12. November 2013 (ABl. EKD S. 455), wird wie folgt geändert:

1. § 24 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze 1 und 2 ersetzt:  
"Die Synode hat Ständige Ausschüsse (§ 25 Abs. 1). Darüber hinaus kann sie nichtständige Ausschüsse bilden und kann vorbereitende Ausschüsse (§ 26) haben."
    - bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und Satz 4.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "können" die Wörter "an den Ausschusssitzungen" eingefügt.
2. § 25 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
"(1) Ständige Ausschüsse sind der
    1. Ausschuss Schrift und Verkündigung,
    2. Rechtsausschuss,
    3. Haushaltsausschuss,
    4. Nominierungsausschuss.
 Die Synode kann auf Vorschlag des Präsidiums ihrer ersten oder der folgenden Tagung weitere Ständige Ausschüsse für die Dauer der Wahlperiode einsetzen."
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:  
"Über einen Wechsel der Ausschusszugehörigkeit während der Wahlperiode entscheidet die Synode auf Vorschlag des Nominierungsausschusses."
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
3. § 26 wird wie folgt gefasst:  
"§ 26  
Vorbereitender Ausschuss  
(1) Das Präsidium kann zur Vorbereitung einer Tagung der Synode im Benehmen mit dem Rat einen vorbereitenden Ausschuss bilden. Das Präsidium beruft dessen Mitglieder. Ist der Bereich eines

Ständigen Ausschusses berührt, erfolgt die Berufung im Benehmen mit diesem Ständigen Ausschuss.

(2) Mindestens die Hälfte der Mitglieder des vorbereitenden Ausschusses muss Mitglied der Synode sein."

### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 9. November 2015 in Kraft.

B r e m e n, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

## Nr. 137\* - Beschluss zu bundesweiten Schulprojekttagen zum 500. Reformationsjubiläum. Vom 11. November 2015.

Die Synode bittet den Rat und das Kirchenamt, darauf hinzuwirken,

1. über die Kultusministerkonferenz die Bundesländer zu bitten, den Schulen vorzuschlagen und dafür zu werben, im Zeitraum zwischen dem Beginn des Schuljahres 2017/2018 und vor dem 31. Oktober 2017 Schulprojekttage zum 500. Reformationsjubiläum durchzuführen;
2. dass die EKD veranlasst und koordiniert, den Schulen rechtzeitig anregende und didaktisch qualitativ hochwertige Materialien für Projekte zur Verfügung zu stellen, die vielfältige Zugänge zum Thema ermöglichen.

Begründung:

Der 31. Oktober 2017 fällt auf einen Dienstag. In allen Bundesländern wird an diesem Tag mit einem staatlichen Feiertag die Möglichkeit eröffnet, des 500. Reformationsjubiläums als "Ereignis von Weltrang" zu gedenken.

Schulisch ergibt sich die Herausforderung und die Chance, die Schülerinnen und Schüler entdecken zu lassen, welche religiösen, geistesgeschichtlichen, kulturellen und politischen Umwälzungen die Reformation brachte und wie sich ihre neuzeitlichen Impulse bis heute auf Gesellschaft, Kultur, Kirchen sowie Religion auswirken. Historische Erinnerung an und gesellschaftliche Vergegenwärtigung von 500 Jahren Reformation eröffnen auch Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund neue Räume kultureller Teilhabe. Bundesweite Schul-Projekttage im Herbst 2017 tragen dieser hochaktuellen Dimension Rechnung. So kann der staatliche Feiertag für junge Menschen in Deutschland bedeutsam werden.

B r e m e n, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

## Nr. 138\* - Beschluss zum Flüchtlingsschutz in Europa. Vom 11. November 2015.

Die Welt erlebt derzeit die größte Flüchtlingskatastrophe seit dem 2. Weltkrieg. Der anhaltende Krieg in Syrien, der Terror des IS, die Zwangsrekrutierung für ein brutales Regime in Eritrea und die prekäre Sicherheitslage in Afghanistan u.a. veranlassen immer mehr Menschen zur Flucht. Da es an sicheren und geregelten Zugangswegen fehlt, begeben sich Schutzsuchende in die Hände von Schleppern, die ihre lebensgefährliche Reise in und durch die EU organisieren und daran verdienen. Ungeordnete Flüchtlingsankünfte in der EU und die große Anzahl der hilfeschreitenden Menschen überfordern nicht nur die Länder auf der Westbalkanroute. In Ermangelung unionsweiter Koordination und Zusammenarbeit agieren auch die EU-Mitgliedstaaten zunehmend hilflos unter Missachtung des europäischen und internationalen Flüchtlingsrechts. Fremdenfeindliche und rechtsextreme Parteien versuchen aus dieser Situation durch Hetze und Gewalt politisch Profit zu schlagen. Obgleich inzwischen in vielen Ländern der Europäischen Union Flüchtlinge ankommen, verhindern bislang nationale Egoismen die notwendige Einigung auf mittel- und langfristige Reformen der europäischen Asyl- und Migrationspolitik.

Die Gebote zur Aufnahme von Flüchtlingen und zum Gastrecht für Fremde gehören zum Kernbestand des christlichen Glaubens. Flüchtlingen und Fremden zu helfen, ist unaufgebbarer Teil christlicher Existenz. Wo Christinnen und Christen sich in der Gesellschaft engagieren, bringen sie diesen Teil ihrer Existenz ein. Die Synode bittet den Rat der EKD unter Verweis auf die Erklärung der Konferenz Diakonie und Entwicklung zur aktuellen Situation der Flüchtlinge vom 15. Oktober 2015, die Verlautbarung der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa zur Europäischen Flüchtlingskrise vom 11. Oktober 2015 und das "Communiqué der Internationalen Konferenz von Bischöfen und Kirchenführern" vom 30. Oktober 2015 in München, sich gemeinsam mit ökumenischen Partnern gegenüber der Bundesregierung und den europäischen Institutionen dafür einzusetzen, dass

1. Schutzsuchenden sichere und legale Wege nach Europa eröffnet werden, damit sie in einem geordneten Verfahren einreisen können; beispielsweise über ein verbindliches und großzügiges europäisches Neuansiedlungsprogramm, die Erleichterung des Familiennachzugs und der Vergabe humanitärer Visa;
2. die EU-Staaten durch umfassende Information und Rechtsberatung der Flüchtlinge Anreize für deren Registrierung setzen, anstatt zu versuchen, diese mit Zwangsmaßnahmen durchzusetzen;
3. die gemeinsamen Standards und Regeln des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems überall in der EU angewendet werden, insbesondere hinsichtlich des Zugangs zum Asylverfahren und der Aufnahmebedingungen;

4. der Schutz und die Aufnahme von Flüchtlingen als eine gemeinsame europäische Aufgabe wahr- und angenommen wird; insbesondere indem eine Verteilung von Flüchtlingen innerhalb Europas unter Berücksichtigung der familiären, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Schutzsuchenden erreicht wird;
5. das europäische Asylrecht nicht durch die Einführung einer Liste sicherer Herkunftsstaaten geschwächt wird; insbesondere darf die Türkei nicht als sicherer Herkunftsstaat eingestuft werden;
6. Hilfsorganisationen wie dem UNHCR und dem Welternährungsprogramm die notwendigen finanziellen Mittel zur Versorgung der Flüchtlinge in den Herkunftsregionen zur Verfügung gestellt werden, neben der Grundversorgung mit Nahrung und Unterkunft muss auch Zugang zu schulischer Bildung, Sozial- und Gesundheitsdienstleistungen, gewährleistet werden. Seitens der GeberInnen muss mit realistischen Haushaltsansätzen Planungssicherheit für steigende Bedarfe gewährleistet werden, um Engpässe in der Versorgung sowie Verteuerungen zu vermeiden;
7. die Ursachen für Flucht und Vertreibung ernsthaft angegangen werden, indem die nationalen und europäischen Politiken z.B. in Handels-, Agrar-, Klima- und Rüstungsexportpolitik kohärent zur Entwicklungspolitik und zu den Verpflichtungen aus den neuen nachhaltigen Entwicklungszielen gestaltet werden, sowie langfristig eine sichtbare Verstärkung der Bundesmittel für Entwicklungshilfe eingeplant wird;
8. bei den anstehenden UN-Klimaverhandlungen in Paris (COP 21), ein ambitioniertes und verpflichtendes Abkommen zur Reduktion der Emissionen und zum Umstieg auf erneuerbare Energien zustande kommt, das alle Unterzeichnerstaaten auch zur Unterstützung der am meisten von den Folgen des Klimawandels betroffenen Länder und Personen verpflichtet.

Bremen, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

## Nr. 139\* - Beschluss zur Sicherung der Rechte Geflüchteter in Deutschland. Vom 11. November 2015.

Die Synode der EKD bekräftigt die im Evangelium von Jesus Christus gegründete Verpflichtung, für eine Flüchtlingspolitik einzutreten, die am Grundsatz der solidarischen Nächstenliebe orientiert ist. Es ist ihre Überzeugung, dass die Aufnahme von Flüchtlingen zum Kernauftrag christlichen Handelns gehört. Die Synode der EKD würdigt alle, die sich ehren-, haupt- und nebenamtlich für die Begleitung und Integration der Menschen vor Ort engagieren und bittet die Kirchengemeinden, sich auch weiterhin gemein-

sam mit anderen zivilgesellschaftlichen, kommunalen und staatlichen Kräften für einen menschenwürdigen Umgang mit Geflohenen einzusetzen. Für die Arbeit mit Schutzsuchenden haben die evangelischen Landeskirchen insgesamt derzeit eine Summe von über 70 Mio. Euro zusätzlicher Mittel beschlossen und eingeplant.

Die Synode sieht die dringende Notwendigkeit, Kommunen und Länder zu entlasten, um der Verpflichtung zu angemessener Unterbringung und umfassendem Schutz gerecht zu werden. Dies kann jedoch nicht durch eine zahlenmäßige Beschränkung des Zuzugs von Schutzsuchenden erreicht werden. Das Recht auf Asyl ist ein Menschenrecht und lässt sich nicht begrenzen. Die Synode dankt der Bundeskanzlerin ausdrücklich für ihre diesbezügliche Klarstellung und ihre Entscheidung, Schutzsuchenden die Aufnahme in Deutschland nicht zu verweigern.

Die Synode bittet den Rat, sich gegenüber der Bundesregierung dafür einzusetzen, dass

- das Recht auf Familiennachzug wie bisher auch für subsidiär Geschützte gilt. Familie ist der Raum, in dem Vertrauen wächst und in dem die Menschen dauerhaft Verantwortung füreinander übernehmen. Gerade für Menschen auf der Flucht ist das Zusammensein der Familie elementar und ein wesentlicher Faktor der Integration. Das gilt selbstverständlich auch für die Gruppe der syrischen Flüchtlinge;
- abgelehnte Asylsuchende nicht in Staaten zurückgeführt werden, in denen ihre Sicherheit nicht gewährleistet ist (z.B. Afghanistan);
- Antragstellerinnen und Antragsteller, deren Asylantrag ein Jahr nicht beschieden wurde, eröffnet wird, gegen Rücknahme des Asylantrags ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen zu erhalten.

B r e m e n, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

### **Nr. 140\* - Beschluss zu Integration der Geflüchteten gestalten. Vom 11. November 2015.**

Da Deutschland seit Jahren Einwanderungsland ist und die gegenwärtige Zahl der Flüchtlinge diese Entwicklung noch beschleunigt, gilt es nun, Integration und Inklusion im Horizont der Menschenrechte und der Menschenwürde zu gestalten. Dabei sind Menschenwürde und Menschenrechte leitend für die Gestaltung von Integration als ein Prozess, der wechselseitig und kontinuierlich erfolgt. Aus einer Ethik der Einfühlung heraus engagieren sich Kirchengemeinden, Diakonie, evangelische Bildungseinrichtungen und -werke für die Integration von Flüchtlingen und eine demokratische Zivilgesellschaft. Sie brauchen dazu öffentliche Unterstützung für die Infrastruktur. Integration wird zuallererst durch das Erlernen der deutschen Sprache, durch das Miteinander in Bil-

dungseinrichtungen und auf dem Arbeitsmarkt ermöglicht und gefördert. Deshalb unterstützt die Synode der EKD alle Bemühungen zum Ausbau der Integrations- und Sprachkurse, zum Aufbau von Willkommensklassen in den Schulen und zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Die Synode regt an, kirchliche Mittel bereitzustellen, um in der Arbeit mit Flüchtlingen in Schulen, Kirchen- und Moscheegemeinden und diakonischen Diensten Aspekte der (inter-)religiösen Bildung zu entwickeln. Sie bittet die Landeskirchen, in ihren Gemeinden, Ämtern und Werken Prozesse der interkulturellen Öffnung sowie des interreligiösen und interkulturellen Lernens zu befördern.

Daher bittet die Synode den Rat, sich gegenüber den zuständigen Stellen dafür einzusetzen, dass

- Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, einschließlich der Kindertageseinrichtungen und Familienzentren, durch die Finanzierung und Organisation von Dolmetscherleistungen möglichst unter Einbindung von Migrantinnen und Migranten als Sprach- und Migrationsmittler unterstützt werden;
- Schulen aller Schularten – auch in evangelischer oder freier Trägerschaft – in allen Bundesländern die Möglichkeit erhalten, Sprachlernklassen, Schulplätze und Ausbildung für Flüchtlinge mit einer fairen Refinanzierung anbieten zu können;
- Verfahren zur Kompetenzfeststellung für Flüchtlinge entwickelt werden, durch die sie zügig und auch bei fehlenden schriftlichen Zeugnisdokumenten eine berufliche Ausbildung in Betrieben, beruflichen Schulen oder Hochschulen beginnen können.

B r e m e n, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

### **Nr. 141\* - Beschluss zum Schutz von geflüchteten Mädchen, Frauen und Müttern mit Kindern in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften. Vom 11. November 2015.**

In Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften leben Menschen auf engstem Raum und ohne Privatsphäre zusammen. Es fliehen viele Mädchen, Frauen und Mütter mit Kindern. Durch die Tatsache, dass manche der Frauen alleinreisend und Mädchen und Jungen auch unbegleitet unterwegs sind, sind sie in besonderem Maße von sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt bedroht.

Die Synode bittet den Rat, sich dafür einzusetzen, dass

- bei den zuständigen Stellen für eine geschützte Unterbringung von Mädchen und Frauen, sowie deren Kindern gesorgt wird, um sie insgesamt – Frauen, Mädchen und Jungen – vor Übergriffen zu schützen;

- Spezifische Betreuungsangebote für geflüchtete Frauen und Mädchen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, oder Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution geworden sind, sollen eingerichtet werden. Diese Angebote erfordern eine besondere Qualifikation im Hinblick auf geschlechterspezifische Probleme;
- in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften auf die Einrichtung von getrennten Sanitäranlagen und in besonderen Fällen auf eine getrennte Unterbringung geachtet wird. Ebenso gilt es, sich für einen besonderen Schutz und die angemessene Versorgung von Schwangeren und Säuglingen einzusetzen;
- bei Asylverfahren den Frauen Dolmetscherinnen zur Verfügung gestellt werden. Ebenso soll während der Anhörung eine Kinderbetreuung gewährleistet sein;
- die Asylsuchenden über ihre Rechte und Pflichten – gerade auch hinsichtlich der Gleichberechtigung von Frauen und Männern – informiert werden;
- dass im Asylverfahren stärker geschlechtsspezifische Fluchtgründe als Asylgrund in den Blick genommen werden.

Um die tatsächliche Umsetzung dieser Maßnahmen zu gewährleisten, wird die Einsetzung von Ombudspersonen empfohlen.

B r e m e n, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

### **Nr. 142\* - Beschluss zu einer Verstärkung des Förderprogramms "Demokratie leben!" Vom 11. November 2015.**

Überall in Deutschland engagieren sich Christinnen und Christen für eine demokratische Willkommenskultur. Zehntausende Menschen sind in den vergangenen Monaten vor Bürgerkriegen, Folter und ethnischer Verfolgung, vor Gewalt und Ausgrenzung nach Deutschland geflohen. Die vielen Engagierten, diakonischen Einrichtungen, Kirchengemeinden, Willkommensbündnisse und Initiativen, welche die Flüchtlinge vor Ort begleiten und betreuen, leben die christlichen Werte von Nächstenliebe und Gottebenbildlichkeit aller Menschen – "Was ihr für eines meiner geringsten Geschwister getan habt, habt ihr mir getan." (Mt. 25, 40).

Die Bilder einer gelebten Willkommenskultur stehen in schmerzlichem Gegensatz zur dramatischen Zunahme rassistisch motivierter Angriffe in Wort und Tat und neonazistischer Gewalt: Zivilgesellschaftliche Initiativen zählten bisher mindestens 710 Angriffe auf Unterkünfte für Geflüchtete, darunter 78 Brandanschläge. Selbst das Bundeskriminalamt warnt davor, dass Betreibende von Flüchtlingsunterkünften, Helferinnen und Helfer, Politikerinnen und Politiker

ins "Zielspektrum fremdenfeindlich motivierter Täterkreise" geraten. Letztes Beispiel für die direkte Auswirkung rassistischer Hetze war der Mordversuch an der inzwischen gewählten Kölner Oberbürgermeisterin Henriette Reker.

Vor der Zunahme rechtsextremistischer Gewalt – auch und gerade aus der sogenannten ‚Mitte der Gesellschaft‘ haben zivilgesellschaftliche Akteure schon seit Jahren gewarnt. Die Synode der EKD hat sich seit 2009 entsprechend geäußert. Erst in der Herbstsynode 2014 in Dresden begrüßte die Synode das damals neu aufgelegte Bundesprogramm "Demokratie leben!", beklagte aber die noch unzureichende Mittelausstattung. Nur wenige hundert Meter entfernt traf sich PE-GIDA zu ihren ersten Veranstaltungen.

Im Rahmen der Haushaltsbereinigung wurde das Programm um 10 Mio. Euro aufgestockt. Dafür ist die Synode dankbar. Seitdem ist die Notwendigkeit zivilgesellschaftlicher Arbeit gegen rechtsextremistische und rechtspopulistische Hetze jedoch noch um ein Vielfaches gestiegen.

Das Bundesprogramm unterstützt dringend notwendige Arbeit zur Stärkung zivilgesellschaftlicher Strukturen, wie zum Beispiel die Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus (BAG K+R), die mit Handreichungen, Workshops und Konferenzen aktuell wichtige Akzente für die Begleitung und Unterstützung Geflüchteter und die Abwehr rassistischer und rechtsextremer Hetze und Gewalt setzt. Auch die Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend (aej) und die Evangelischen Akademien Deutschlands werden aus dem Programm mit Projekten zur Zusammenarbeit mit jungen Musliminnen und Muslimen und zur Entwicklung von Strategien gegen Antisemitismus gefördert.

Die zunehmende rassistische Gewalt stellt akut auch zivilgesellschaftliche Beratungsprojekte vor vielfältige neue Anforderungen. Die Geflüchteten und ihre Helferinnen und Helfer, die Betroffenen der Gewalt dürfen in dieser Situation nicht allein gelassen werden. Es ist offensichtlich, dass die bisher zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Ressourcen im Bundesprogramm "Demokratie leben!" gegen Rechtsextremismus von derzeit 40,5 Mio. nicht ausreichen, insbesondere nicht für solche mobilen Beratungsstrukturen. Bereits im letzten Jahr empfahl die Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus ein Budget von 70 Mio. Euro. Gelebte Willkommenskultur braucht eine starke, hauptamtlich begleitete Zivilgesellschaft.

Die Synode der EKD dankt allen engagierten Helferinnen und Helfern sowie Politikerinnen und Politikern in den Kommunen, Ländern und auf Bundesebene für ihr Engagement, menschenwürdige Lebensbedingungen und gesellschaftliche Teilhabe von Flüchtlingen zu ermöglichen.

Die Synode der EKD bittet alle Christinnen, Christen und alle engagierten Bürgerinnen und Bürger, weiter für eine solidarische Willkommens- und Aufnahmekultur für Geflüchtete und ein solidarisches Miteinander

der in unserer Gesellschaft einzutreten und sich weiterhin klar und mutig an die Seite von Verfolgten, Unterdrückten und Angegriffenen zu stellen. Sie lässt keinen Zweifel daran, dass dies das Handeln im Sinne des Evangeliums ist.

Die Synode der EKD dankt dem Deutschen Bundestag für die bisher dem Bundesprogramm "Demokratie leben!" zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Zugleich stellt sie fest, dass diese, auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen und Ereignisse des letzten Jahres, noch immer weit hinter dem notwendigen Maß zurückbleiben. Bereits im letzten Jahr empfahl die Bundesarbeitsgemeinschaft Kirche und Rechtsextremismus ein Budget von 70 Mio. Euro. Zu diesem Zeitpunkt war PEGIDA noch eine kleine Demonstration, nur wenige Meter vom Tagungsort der Synode in Dresden entfernt.

Die Synode bittet deshalb den Rat der EKD, sich dem Deutschen Bundestag gegenüber erneut mit Nachdruck dafür einzusetzen, das Budget des Förderprogramms "Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit" des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, erheblich, mindestens um 25 Mio. Euro zu erhöhen. Die Zivilgesellschaft braucht klare Unterstützung. Die Bewältigung der anstehenden Aufgaben: Beratung und Begleitung der Betroffenen rechter Gewalt und der Engagierten in Willkommensbündnissen, sowie der Ausbau von Demokratiebildung ist nicht kleiner geworden. Das Engagement der Zivilgesellschaft kann nur mit adäquater Mittelausstattung gelingen.

B r e m e n, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard S c h w a e t z e r

### **Nr. 143\* - Beschluss zu Schöpfung bewahren, Klima schützen, Schwache stärken – Paris als Chance für echte Klimagerechtigkeit. Vom 11. November 2015.**

Die Synode bittet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland, bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken und dafür einzutreten, dass

- sie sich bei der Klimakonferenz in Paris dafür einsetzt, das übergeordnete und verbindliche Ziel, die Erderwärmung auf 1,5, maximal 2 Grad Celsius zu begrenzen, völkerrechtlich verbindlich zu verankern und einen Umstieg von fossilen Energieträgern auf erneuerbare Energien und einen transparenten Überprüfungsmechanismus mit regelmäßigen Nachbesserungen zu vereinbaren;
- die Bundesrepublik Deutschland ihren Versprechen der internationalen Finanzierung von Klimaschutzmaßnahmen für mehr Klimagerechtigkeit nachkommt (weltweit 100 Mrd. Euro der Industriestaaten

ab 2020) und konkrete Schritte aufzeigt, wie dieses Ziel zu erreichen sein wird;

- die Bundesregierung selbst die notwendigen Schritte für das Erreichen des 1,5/2-Grad-Ziels und für Klimagerechtigkeit einleitet;
- sie ein nationales Klimaschutzgesetz mit verbindlichen CO<sub>2</sub>-Reduktionszielen und konkreten Klimaschutzmaßnahmen verabschiedet;
- sie den Ausstieg aus der Kohlekraft bis spätestens 2040 und CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für fossile Kraftwerke festlegt;
- sie einen Abbau der jährlich ca. 50 Mrd. Euro umwelt- und klimaschädlicher Subventionen einleitet;
- sie sich für die Verankerung eines Klimaresilienzziels im Paris-Abkommen einsetzt mit Maßnahmen zur adäquaten Unterstützung derjenigen Länder und Menschen, die von Klimawandel und den von ihm verursachten Schäden und Verlusten am meisten bedroht und betroffen sind, und mit einem gestärkten Warschau-Mechanismus zur Weiterverfolgung dieses Zieles.

Im Sinne des Beschlusses der 11. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland auf ihrer 7. Tagung bittet die Synode die Gliedkirchen, ihre Anstrengungen zur Reduzierung ihrer CO<sub>2</sub> Emissionen konsequent fortzusetzen und – gemessen am Basisjahr 2005 – bis zum Jahr 2020 eine Reduktion von insgesamt bis 40% anzustreben.

Die Synode ermutigt ihre Gliedkirchen, entsprechende Klimaschutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Um dieses Ziel zu erreichen, sind diejenigen Gliedkirchen, die bereits über ein Klimaschutzkonzept verfügen, zu bitten, dieses zügig umzusetzen. Den anderen Gliedkirchen ist zu empfehlen, vorliegende Erfahrungen von jenen Gliedkirchen auszuwerten, die sich bereits auf den Weg gemacht haben, um möglichst schnell ein eigenes Konzept aufzustellen und zu verabschieden oder aber andere geeignete Klimaschutzmaßnahmen durchzuführen.

Die Synode der Evangelischen Kirche bittet zudem Gliedkirchen und Werke, Projekte für Klimagerechtigkeit zu unterstützen und in den kommenden Wochen in besonderem Maße auf die Notwendigkeit des Engagements aller Christinnen und Christen für eine Begrenzung der globalen Erwärmung, für die Bewahrung der Schöpfung und für internationale Klimagerechtigkeit einzutreten und aktiv zu werden. Insbesondere unterstützt die Synode den Ökumenischen Pilgerweg für Klimagerechtigkeit nach Paris im Rahmen der "Pilgrimage of Justice and Peace" (ÖRK) und bestärkt die Pilgerinnen und Pilger in ihrem Engagement für ein gerechtes, rechtlich verbindliches Klimaabkommen bei der 21. Weltklimakonferenz.

Die Synode der EKD bittet die Kirchenleitungen und Gemeinden, gegenüber der Öffentlichkeit und Politik ihre Stimme zugunsten eines moralischen Handlungsimperativs in Paris zu erheben, wie es bisher schon 154 Religions- und Glaubensvertreter weltweit getan haben.

Bremen, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 144\* - Beschluss zu digitalen  
Zugängen zur Bibel und zum  
Evangelischen Gesangbuch.  
Vom 11. November 2015.**

Die Synode legt einen ihrer zukünftigen Schwerpunkte auf das Thema "Digitalisierung und Vernetzung" und wird es im Laufe ihrer Arbeit vertiefend behandeln. Eine Öffnung der Kirche für und durch digitale Medien ist eine wichtige Zukunftsaufgabe, die die Synode unterstützt.

Um weitere digitale Zugänge zur Bibel zu unterstützen, bittet die Synode den Rat der EKD zu prüfen, inwieweit die Lutherbibel 2017 sowie weitere Fassungen frei zugänglich gemacht werden können (plattformunabhängig als "Open-Access"-Veröffentlichung), welche Fassungen hierfür genutzt werden können und ggf. welche Kosten für Lizenzierungen dadurch entstehen würden. Eine ähnliche Prüfung für die Möglichkeiten einer digitalen Veröffentlichung des Stammteils des Evangelischen Gesangbuchs wird erbeten.

Bremen, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 145\* - Beschluss zur Entwicklung  
einer "Bibel-App".  
Vom 11. November 2015.**

Die Synode unterstützt das Bestreben, den Zugang zur Bibel und zu anderen kirchlichen Quellen über digitale Medien zu erweitern. Auch der Einsatz digitaler Medien im Konfirmandenunterricht wird begrüßt.

Der Bedarf und die Sinnhaftigkeit zur Erstellung einer weiteren App zu diesem Thema sollte aber durch den Ausschuss Diakonie, Bildung und Jugend geprüft werden.

Die Synode bittet bei der Bearbeitung zu bedenken, dass es bereits ein breites Angebot von "Bibel-Apps" gibt, die u.a. von der Deutschen Bibelgesellschaft herausgegeben werden. Bei der eventuellen Konzeption eines neuen Angebots wird die Beteiligung der avisierten Altersgruppe angeregt.

Darüber hinaus regt die Synode an, mit der Deutschen Bibelgesellschaft zu prüfen, inwieweit freie Lizenzen für den Konfirmandenunterricht für die Apps "Lutherbibel", "Die gute Nachricht nach Johannes", "Basisbibel" und ggf. weitere verhandelt werden können, um den Konfirmandinnen und Konfirmanden den Zugriff

auf diese Apps im Rahmen des Konfirmandenunterrichts frei zu ermöglichen.

Bremen, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 146\* - Beschluss zur Zukunft von  
Diversität und Demographie im Blick  
auf die Mitgliederentwicklung der  
Evangelischen Kirche in Deutschland.  
Vom 11. November 2015.**

Die Synode hat ein hohes Interesse, die zukünftigen Entwicklungen der evangelischen Kirche möglichst exakt und detailliert zu erfassen.

Um solche genauere Wahrnehmung der Diversitätseentwicklungen in der Gesellschaft zu ermöglichen, bittet die Synode den Rat bzw. das Kirchenamt, Themen wie demographischer Wandel, Interkulturalität und Interreligiosität digital aufzubereiten. Die Ergebnisse sollen so leichter erschließbar werden und auf die jeweiligen konkreten Situationen vor Ort individuell anwendbar sein (z.B. durch ein Informationsmanagementsystem, das ein Analyse-Tool für die Gemeinden und die interaktive Verwendbarkeit von Datensätzen und Kartenmaterial mittels offener Schnittstellen ermöglicht).

So können zielgruppengenaue Angebote entwickelt und zentrale Fragestellung zu Kirchenentwicklung vor Ort erarbeitet und kommuniziert werden.

Dazu sollten über die Daten der V. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung und der Gliedkirchen hinaus auch andere, nichtkirchliche Analysen der gesellschaftlichen Entwicklung berücksichtigt werden.

Bremen, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

**Nr. 147\* - Beschluss zur Festsetzung  
des Schwerpunktthemas 2016.  
Vom 11. November 2015.**

Das Schwerpunktthema für die 3. Tagung der 12. Synode 2016 lautet:

"Für ein Europa in Solidarität –  
evangelische Perspektive auf den Beitrag  
der Religionen"

Bremen, den 11. November 2015

**Präses der Synode  
der Evangelische Kirche in Deutschland**  
Dr. Irmgard Schwaetzer

## Nr. 148\* - Erste Änderung der Satzung des Gutachterausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 10. Oktober 2015.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat in seiner Sitzung am 10. Oktober 2015 die nachfolgende Änderung der Satzung des Gutachterausschusses der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. Oktober 2011 (ABl. EKD S. 302) beschlossen:

### § 1 Satzungsänderung

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:  
"(2) Der Gutachterausschuss wird ermächtigt, zur Beurteilung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems bei einem Softwarehersteller Audits durchzuführen und die hierfür erforderlichen Verträge abzuschließen. Zur Durchführung der Audits soll er kirchliche Anforderungskataloge entwickeln. Softwarehersteller im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen, deren Softwareprodukte im Bereich von Kirche und Diakonie angeboten oder eingesetzt werden."
2. § 2 wird wie folgt gefasst:
 

"§ 2 Audits

  - (1) Die Audits werden auf Grundlage der DIN EN ISO 19011 in der jeweils geltenden Fassung und der kirchlichen Anforderungskataloge des Gutachterausschusses durchgeführt.
  - (2) Zur Regelung des Audits schließt der Gutachterausschuss mit dem Softwarehersteller einen Auditvertrag. Der von der EKD auf Vorschlag des Gutachterausschusses herausgegebene Muster-Auditvertrag ist zu verwenden.
  - (3) Mit der Durchführung eines Audits kann der Gutachterausschuss auch einen Dritten beauftragen.
  - (4) Über das Audit werden ein Auditbericht und eine Auditbescheinigung erstellt.
  - (5) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Gutachterausschusses."
3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
"(1) Der Gutachterausschuss soll aus mindestens zehn Mitgliedern bestehen und darf zwölf Mitglieder nicht überschreiten. Die Mitglieder werden durch den Rat der EKD berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die erneute Berufung ist möglich. Die Mitglieder bleiben bis zur Wiederberufung im Amt."
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Wörter "Mitglieder und stellvertretende Mitglieder müssen" durch die Wörter "Die Mitglieder sollen" ersetzt.

- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
"Sofern Mitglieder aus dem kirchlichen Dienst ausscheiden oder in den Ruhestand treten, endet die Amtszeit."
  - c) In Absatz 3 Satz 2 wird vor dem Wort "Wiederwahl" das Wort "Die" eingefügt.
4. In § 4 Absatz 2 werden die Wörter "mehr als" gestrichen.

### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. November 2015 in Kraft.

W ü l f i n g h a u s e n, den 10. Oktober 2015

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -  
Dr. A n k e  
Präsident

## Nr. 149\* - Erste Verordnung über das Inkrafttreten des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD. Vom 5. Dezember 2015.

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

### § 1

- (1) Das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD vom 12. November 2014 (ABl. EKD S. 346) tritt am 1. Januar 2016 in Kraft in der
  - Evangelischen Landeskirche Anhalts,
  - Bremischen Evangelischen Kirche und
  - Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.
- (2) Es tritt am 1. Juli 2016 in der Evangelischen Landeskirche in Baden in Kraft.

### § 2

Diese Verordnung tritt am 20. Dezember 2015 in Kraft.

B e r l i n, den 5. Dezember 2015

**Evangelische Kirche in Deutschland**  
- Kirchenamt -  
Dr. A n k e  
Präsident

**Nr. 150\* - Sechste Verordnung über das Inkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes der EKD.  
Vom 5. Dezember 2015.**

Aufgrund von Artikel 26a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

**§ 1**

Das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 10. November 2010 (ABl. EKD S. 307, 2011 S. 149, 289, zuletzt ge-

ändert am 12. November 2014, S. 342, 346) tritt in der Bremischen Evangelischen Kirche am 1. Januar 2016 in Kraft.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.  
Berlin, den 5. Dezember 2015

**Evangelische Kirche in Deutschland  
- Kirchenamt -  
Dr. Anke  
Präsident**

**B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland**

**Nr. 151\* - Beschluss zur Änderung der Beihilfeverordnung.  
Vom 10. September 2015.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (UEK) beschließt die nachfolgende Verordnung zur Änderung der Beihilfeverordnung der UEK.

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung – BhVO)**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der EKD hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Grundordnung die folgende Verordnung beschlossen:

**§ 1 Änderung der Beihilfeverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (Beihilfeverordnung) vom 8. April 1992 (ABl. EKKPS 1993 S. 97; ABl. EKD S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 2014 (ABl. EKD 2015 S.130) wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

"(7) Beihilfeberechtigte, die einen Beitragszuschuss zur freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung erhalten, haben grundsätzlich die ärztliche oder zahnärztliche Behandlung eines Kassenarztes der gesetzlichen Krankenversicherung als Sach- oder Dienstleistung gemäß § 8 Abs. 4 Bundesbeihilfeverordnung in Anspruch zu nehmen. Die Beihilfestelle kann aufgrund eines vor Beginn der Behandlung zu stellenden Antrages des Beihilfeberechtigten die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen anerkennen, wenn ein wichtiger Grund für die Inanspruchnahme eines Arztes ohne Kassenzulassung vorliegt. Ohne eine solche ausdrückliche Anerkennung sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme eines Arztes, der keine Kassenzulassung hat, nicht beihilfefähig. § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der Bundesbeihilfeverordnung findet keine Anwendung."

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 6. Juni 2015 in Kraft.  
Hannover, den 10. September 2015

**Das Präsidium  
der Union Evangelischer Kirchen  
in der Evangelischen Kirche in Deutschland  
Schad**

**C. Aus den Gliedkirchen**

## Evangelische Landeskirche Anhalts

### Nr. 152 - Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts. Vom 12. Januar 2015. (ABl. S. 16)

Nachstehend wird die Geschäftsordnung der Kirchenleitung der Evangelischen Landeskirche Anhalts in der Fassung vom 12. Januar 2015 veröffentlicht.

#### § 1

Zu den Sitzungen der Kirchenleitung werden die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, in der Regel sieben Tage vorher schriftlich eingeladen.

#### § 2

Die Sitzungen finden in der Regel monatlich statt. Auf Antrag des Landeskirchenrates oder des Präsidiums der Landessynode oder dreier Mitglieder der Kirchenleitung sind außerordentliche Sitzungen unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen.

#### § 3

Die Kirchenleitung ist beschlussfähig bei der Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder.

#### § 4

Der Vorsitzende des Landeskirchenrates, in seiner Vertretung der Präses der Landessynode, leitet die Verhandlungen. Er bestellt den Protokollführer. Das Protokoll wird den Mitgliedern der Kirchenleitung vorab zugesandt.

#### § 5

Beschlüsse der Kirchenleitung erfordern die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sollten weniger als acht Mitglieder anwesend sein, sind zur Beschlussfassung mindestens vier Ja-Stimmen nötig.

#### § 6

Alle Mitglieder der Kirchenleitung können bis zum Beginn der Sitzung die Behandlung von Gegenständen beantragen. Die Tagungsordnung wird dann durch Beschluss festgestellt.

#### § 7

(1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Für den Hergang der Beratungen und Abstimmungen haben un-

beschadet der Festlegung im folgenden Absatz alle Anwesenden Verschwiegenheit zu wahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auch auf die gefassten Beschlüsse, sofern sie ihrer Natur nach vertraulich sind oder von der Kirchenleitung als solche bezeichnet worden sind.

(2) Unter Beachtung der Verschwiegenheit im vorangegangenen Absatz sind die Mitglieder der Kirchenleitung berechtigt und verpflichtet, über Informationen und Entscheidungen der Kirchenleitung zu berichten. Es ist zulässig, Gesichtspunkte zu nennen, die für die Entscheidung der Kirchenleitung bestimmend waren. Dabei darf über die Standpunkte einzelner Personen nicht berichtet werden.

#### § 8

Die Kirchenleitung kann einzelne Mitglieder mit der Vorbereitung von Beschlussvorlagen beauftragen.

#### § 9

##### Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Die Kirchenleitung kann Beschlüsse schriftlich oder per E-Mail außerhalb regulärer Sitzungen im Umlaufverfahren fassen, wenn

1. wegen der Dringlichkeit der Beschlussfassung die Beratung und Abstimmung in der nächsten ordentlichen Sitzung der Kirchenleitung nicht rechtzeitig erfolgen könnten,
2. sämtliche Mitglieder Gelegenheit zur Abstimmung innerhalb der für die Beschlussfassung gesetzten Frist erhalten und
3. kein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht.

(2) Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist den Mitgliedern der Kirchenleitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) In den Akten der Kirchenleitung ist der Nachweis der Mitwirkung aller Kirchenleitungsmitglieder zu dokumentieren.

(4) In der Niederschrift der nächsten ordentlichen Sitzung der Kirchenleitung sind die Ordnungsgemäßheit des Umlaufverfahrens sowie der Wortlaut des Beschlusses und das Abstimmungsergebnis festzuhalten.

#### § 10

Tagungs- und Fahrtkosten der Mitglieder und Gäste trägt die Landeskirchenkasse.

D e s s a u - R o ß l a u, 30. April 2015

Joachim Liebig  
Kirchenpräsident

## Lippische Landeskirche

### Nr. 153 - Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD. Vom 16. Juni 2015. (GVOBl. Bd. 16 S. 32)

Auf Grund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt der Landeskirchenrat folgende Verordnung:

#### § 1

#### Änderung der Datenschutzdurchführungsverordnung

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 9. Dezember 2003 (Ges.- u. VOBl. Bd. 13 S. 115), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 26. August 2008 (Ges.- u. VOBl. Bd. 14 S. 252), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 2 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 2a  
Videobeobachtung und Videoaufzeichnung -  
Videoüberwachung (zu § 7a DSGVO-EKD)“.
  - b) In der Angabe zu § 4 werden die Wörter „zu § 11 Abs. 2 und 5 DSGVO-EKD“ durch die Wörter „zu § 11 Absatz 7 DSGVO-EKD“ ersetzt.
  - c) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefasst:  
§ 6 (aufgehoben)“.
  - d) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst: „§ 8 (aufgehoben)“.
  - e) Nach der Angabe zu § 9 wird die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 9a Rechtsweg (zu § 27 Absatz 4 DSGVO-EKD)“.
  - f) Nach der Angabe zu § 44 wird die folgende Angabe eingefügt: „IX. Soziale Netzwerke“
  - g) Nach der Angabe zu Abschnitt IX. wird folgende Angabe eingefügt:  
„§ 45 Soziale Netzwerke“
  - h) Die bisherige Angabe zu „Abschnitt IX“ wird zur Angabe zu „Abschnitt X“.
  - i) Die bisherige Angabe zu § 45 wird zur Angabe zu § 46.
  - j) Die bisherige Angabe zu § 46 wird zur Angabe zu § 47.
  - k) Die Anlage 1 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 1 zu § 2 Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis, Verpflichtung von ehrenamtlich Tätigen auf das Datengeheimnis“.
- l) Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:  
„Anlage 2 zu § 7a: Dokumentation zur Videobeobachtung und Videoaufzeichnung - Videoüberwachung“.
2. In § 2 werden die Wörter „dem Formblatt“ durch die Wörter „einem der Formblätter“ ersetzt.
3. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:  
„§ 2a Videobeobachtung und Videoaufzeichnung - Videoüberwachung (zu § 7a DSGVO-EKD)  
Die Dokumentation nach § 7a Absatz 7 DSGVO-EKD wird nach dem Formblatt der Anlage 2 geführt.“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:  
„§ 4  
Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten im Auftrag (zu § 11 Absatz 7 DSGVO-EKD)  
Die Muster-Vereinbarungen (Arbeitshilfen des Landeskirchenamtes) zur vertraglichen Gestaltung der Auftragsdatenverarbeitung werden zur Anwendung empfohlen. Vor dem Abschluss von Verträgen zur Auftragsdatenverarbeitung soll die oder der örtlich Beauftragte oder die oder der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz beteiligt werden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Wörter „(§ 14 Abs. 2 DSGVO-EKD)“ gestrichen.  
Das Wort „wird“ wird durch das Wort „werden“ ersetzt
  - b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Rechtspersönlichkeit“ die Wörter „sowie den rechtsfähigen evangelischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ eingefügt.
  - c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „Körperschaften“ das Wort „sowie“ gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
  - d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Rechtspersönlichkeit“ die Wörter „sowie die rechtsfähigen evangelischen Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ eingefügt.
  - e) In Absatz 3 wird der Text „Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz und Betrieb der Informations- und Kommunikationstechnik sowie für die Durchführung des Datenschutzes und der Datensicherheit erlassen“ ersetzt durch „Dienst- und Organisationsanweisungen für den Einsatz von Informationstechnik (IT), zur IT-Sicherheit und zur Durchführung des Datenschutzes erlassen“.
6. § 6 wird aufgehoben.
7. § 8 wird aufgehoben.
8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden zu den Absätzen 1 bis 3.
- c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt gefasst: „Vor der Bestellung gemeinsamer Betriebsbeauftragter für den Datenschutz nach § 22 Absatz 1 Satz 2 DSGVO hat jede beteiligte kirchliche Stelle ihre Zustimmung zur Bestellung zu erklären. Dabei können Vereinbarungen zum Arbeitsumfang und zur Finanzierung getroffen werden.“
- d) Im neuen Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „der oder“ eingefügt.
- e) Im neuen Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1 Ziffer 1 und 2“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 5 wird aufgehoben.
9. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:  
 „§ 9a  
 Rechtsweg (zu § 27 Absatz 4 DSGVO)  
 In Streitsachen aus der Anwendung der Regelungen über den kirchlichen Datenschutz ist das Verwaltungsgericht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zuständig. Die Klage ist ohne Vorverfahren zulässig, soweit es sich bei der kirchlichen Stelle um eine juristische Person des Privatrechts oder um eine rechtsfähige evangelische Stiftung des bürgerlichen Rechts handelt.“
10. In § 10 Absatz 1 Satz 2 werden das Wort „Kirchenmitgliedschaftsgesetzes“ durch die Wörter „Kirchengesetzes über die Kirchenmitgliedschaft“ ersetzt:
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Widerspruchsrecht“ das Wort „regelmäßig“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „Auskunfts- oder Übermittlungssperren“ durch die Wörter „Auskunftssperren nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG), ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG oder Maßnahmen des Zeugenschutzes (§ 53 BMG)“ ersetzt und nach den Wörtern „wenn vorher das“ das Wort „schriftliche“ eingefügt.
- d) In Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt: „Dies gilt auch für die Familienangehörigen der betroffenen Personen.“
12. In § 12 wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Bestimmungen des Seelsorgeheimisgesetzes sind zu beachten.“
13. Im § 14 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt: „Die Gesetz- und Verordnungsblätter dürfen mit den Angaben nach Absatz 4 in das über das Internet zugängliche Fachinformationssystem Kirchenrecht eingestellt werden.“
14. Nach § 35 Absatz 7 wird folgender Absatz 8 eingefügt: „Zum Gedenken und zur Fürbitte dürfen in Sterbe- oder Totenbücher, die in Kirchen oder sonstigen kirchlichen Gebäuden allgemein zugänglich sind, Vornamen und Namen der verstorbenen Person sowie Geburts- und Sterbedaten eingetragen werden.“
15. Nach § 44 wird folgender Abschnitt eingefügt: „IX. Soziale Netzwerke“
16. Nach Abschnitt IX wird folgender § 45 eingefügt:  
 „§ 45  
 Soziale Netzwerke  
 (1) Soziale Netzwerke können von kirchlichen Stellen zur Information über die kirchliche und diakonische Arbeit und zur Beziehungspflege mit Gemeindegliedern und deren Angehörigen, den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder beruflich Tätigen und den an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen genutzt werden.  
 (2) Mitarbeitende, die seitens der kirchlichen Stelle mit der Wahrnehmung der Kommunikation in sozialen Netzwerken beauftragt sind, haben die für die dienstliche Nutzung erlassenen Verhaltensregeln (Social Media Guidelines), die datenschutzrechtlichen Regelungen sowie weitere rechtliche Bestimmungen insbesondere zur Verschwiegenheit und zum Urheberrecht zu beachten. Ehrenamtlich Tätige sind auf das Datengeheimnis nach § 6 DSGVO und zur Verschwiegenheit zu verpflichten.“
17. Aus Abschnitt „IX. Schlussbestimmungen“ wird Abschnitt „X. Schlussbestimmungen“.
18. Die bisherigen §§ 45 und 46 werden zu den §§ 46 und 47.
19. Die Anlagen 1 und Anlage 2 werden wie folgt gefasst: „(hier erfolgt der Abdruck der Anlagen 1 und 2)“  
 [Anm.: s. GVOBl. Lippe Bd. 16 S. 34 f.]

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Detmold, 16. Juni 2015

**Lippische Landeskirche**

Der Landeskirchenrat

## Evangelische Kirche im Rheinland

### **Nr. 154 - Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes der Ev. Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der EKU. Vom 25. September 2015. (KABl. S. 242)**

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 25.9.2015 die folgende Gesetzesvertretende Verordnung beschlossen:

#### **§ 1 Änderung des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsgesetzes der EKU**

Das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Ausführung des Pfarrerausbildungsge-

setzes der Evangelischen Kirche der Union (Rheinisches Ausführungsgesetz zum Pfarrerausbildungsgesetz) vom 11.1.1984 (KABl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Urlaubs- und Freistellungsanspruchs für Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare und Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte vom 16.1.2015 (KABl. S. 68), wird wie folgt geändert:  
In § 9 wird die Zahl 38 durch die Zahl 39 ersetzt.

#### **§ 2 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

D ü s s e l d o r f, den 25. September 2015

**Evangelische Kirche im Rheinland**  
Die Kirchenleitung

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### **Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung**

Frau Christiane Müller ist mit Wirkung vom 1. November 2015 aus dem Pfarrerdienstverhältnis der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung entlassen.

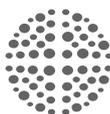
Diese Mitteilung ergeht gemäß § 5 Absatz 3 Satz 4 des Pfarrdienstgesetzes der EKD.

M ü n c h e n, den 11. November 2015

**Das Landeskirchenamt**

Postvertriebsstück H 1204  
Entgelt bezahlt  
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag  
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover



KIRCHENMobilität



#### Nutzen Sie die Vorteile:

KFZ-Rahmenverträge	<b>Fahrzeugkauf</b> und <b>Autovermietung</b> für Einrichtungen und Mitarbeiter
Online-Kauf	Sonderkonditionen für Dienst- und Privatwagen im <b>KIRCHENNeuwagen-Pool</b>
Tankkarte	bargeldlos tanken und Kosten managen mit der <b>KIRCHENTankkarte</b> .

## „Ich bin dabei“

### Mobilität für kirchliche Einrichtungen und ihre Mitarbeiter

Seit 1995 können Sie mit der HKD **KIRCHENMobilität** vielfältige Angebote beim Fahrzeugkauf nutzen. Täglich sind auf Deutschlands Straßen mehr als 10.000 Fahrzeuge unterwegs, die über einen unserer Rahmenverträge mit 17 Herstellern und **Rabatten bis zu 45 %** bezogen wurden.



[www.kirchenshop.de](http://www.kirchenshop.de)

Stand 12/2015. Irrtum/Änderungen vorbehalten.

#### Schließen Sie sich an

- kostenloser HKD-Bezugsschein
- Markenvielfalt
- deutliche Nachlässe, unkomplizierte Abwicklung
- Sonderkonditionen auch für **Mietwagen**

**HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH**  
Herzog-Friedrich-Str. 45  
24103 Kiel

Tel. 0431 54 44 88 44  
Fax 0431 54 44 88 88  
[www.hkd.de](http://www.hkd.de)

Ein Tochterunternehmen der Evangelischen Bank eG

**HKD-Service-Telefon**  
**0800 200 900 600**  
mo.-fr. 8 - 16 Uhr   
[pkw@hkd.de](mailto:pkw@hkd.de)

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram • Herrenhäuser Straße 12 • 30419 Hannover  
• Tel.: (0511) 2796-242 • Fax: (0511) 2796-277 • E-Mail: [amtsblatt@ekd.de](mailto:amtsblatt@ekd.de) • Internet: [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 € – einschl. Mehrwertsteuer.

Die Rechtsprechungsbeilage wird ab 2014 nicht mehr als gesondertes Beiheft publiziert. Entscheidungen der Kirchengerichte sind veröffentlicht in der Rubrik "Rechtsprechung" unter [www.kirchenrecht-ekd.de](http://www.kirchenrecht-ekd.de)

Bankkonto: Evangelische Bank eG • Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)  
IBAN: DE05 5206 0410 0000 6600 00 • BIC: GENODEF1EK1

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD • Herrenhäuser Str. 12 • 30419 Hannover